

Inhaltsverzeichnis

FRIEDHOFSSATZUNG	3
I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Widmung	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 2 Öffnungszeiten	4
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	4
III. Bestattungsvorschriften	5
§ 5 Allgemeines	5
§ 6 Särge, Urnen	5
§ 7 Ausheben der Gräber	6
§ 8 Ruhezeit	6
§ 9 Umbettungen	6
IV. Grabstätten	7
§ 10 Allgemeines	7
§ 11 Reihengräber	8
§ 12 Wahlgräber	9
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	10
§ 13 a Friedbaum-Gräber	10
§ 13 b Stein-Garten-Gräber	11
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	11
§ 14 Auswahlmöglichkeiten	11
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	11
§ 16 Gestaltungsvorschriften	12
§ 17 Urnenwand- und Urnenstelennischen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	13
§ 18 Genehmigungserfordernis	13
§ 19 Standsicherheit	14
§ 20 Grabmalhöhe, Grababdeckplatten	14
§ 21 Unterhaltung	15
§ 22 Entfernung	15
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten	15
§ 23 Allgemeines	15

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege	16
VII. Leichenhalle	17
§ 25 Benutzung der Leichenhalle	17
VIII. Haftung	17
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	17
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	18
IX. Bestattungsgebühren	18
§ 28 Erhebungsgrundsatz	18
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	18
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	18
§ 30 Inkrafttreten	18

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom: 01.04.2012

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.03.2012 die nachstehende Friedhofssatzung vom 01.04.2012 beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe "Auchtert", "Mühlwiesenstraße alter und neuer Teil" sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Neuhausen und Glems sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Stadteinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbene. Außerdem für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.
- (2) Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seinen Wohnsitz in Metzingen nur wegen der Unterbringung in einem auswärtigen Alten- bzw. Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung von verstorbenen Auswärtigen, die nicht zu den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen gehören, kann die Stadt in besonderen Fällen zulassen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (5) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs "Auchtert"; er umfasst das Gebiet der Kernstadt
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs "Mühlwiesenstraße alter und neuer Teil"; er umfasst das Gebiet der Kernstadt
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs "Glems"; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Glems
 - Bestattungsbezirk des Friedhofs "Neuhausen"; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Neuhausen.
- (6) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Diese sind wie folgt festgelegt:

Monate April bis August - jeweils von 07.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit
Monate September bis März - jeweils von 08.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit.

- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Die Zulassungen werden für den Einzelfall oder auf 5 Jahre befristet erteilt.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen bzw. widerrufen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Säрге, Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

- (2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material z.B. Vollholz erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, Nitrozellulose haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Ausgenommen hiervon sind nur Säрге, die mit einem Verstorbenen aus dem Ausland überführt werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten. Diese Leistungen können durch Werksvertrag an einzelne Gewerbetreibende vergeben werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Dies gilt auch für den Fall der Totgeburt.
- (2) Für den Friedhof "Auchtert" beträgt die Ruhezeit der Leichen 25 Jahre. Für Aschen, sowie bei Kindern vor Vollendung des 10. Lebensjahres gelten die Zeiten von Abs.1.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 S. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung auf Antrag frei, erlischt das Nutzungsrecht ersatzlos.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengräber
 - Urnenreihengräber
 - Wahlgräber
 - Urnenwahlgräber (sowohl als Erd-, wie auch Urnenwand/ -stelengrabstätte in Metzingen und Neuhausen)
 - anonyme Urnenreihengräber (nur Auchttert)
 - Urnenreihengräber in der Urnenwand/Urnenstele (nur Metzingen, Neuhausen)
 - anonyme Reihengräber (nur Auchttert)
 - Rasenreihengräber (nur Auchttert, Neuhausen, Glems)
 - Urnenrasenreihengräber (nur Auchttert, Neuhausen, Glems)
 - Friedbaum-Gräber (besondere Form des Urnenwahlgrabes, nur Auchttert)
 - Stein-Garten-Gräber (besondere Form des Urnenwahlgrabes, nur Auchttert)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Doppeltiefe Bestattungen sind nur in Wahlgräbern der Friedhöfe Mühlwiesenstraße und Neuhausen zulässig.
- (6) Die Berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge:

wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
wer sich dazu verpflichtet hat,
der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Im Friedhof werden ausgewiesen:
 - Reihengrabfelder für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Totgeburten (Kindergräber)
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab (Erwachsenengräber)
- (3) Im Friedhof "Auchtert" wird ein Grabfeld als anonymes Reihengrabfeld ausgewiesen. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Bestattung statt. Im anonymen Reihen- und Aschengrabfeld ist das Anbringen von Grab- oder Blumenschmuck nur am zentralen Gedenkstein gestattet.
- (4) Auf den Friedhöfen "Auchtert", "Neuhausen" und "Glems" werden für Erdbestattungen und Aschen Reihen-Rasengrabfelder zur Verfügung gestellt. Rasengrabstätten sind Gräber in Sonderlage, bei denen eine durchgehende Rasenfläche angelegt ist, die von der Stadt unterhalten wird. Das Abstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (5) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Reihengräber werden der Reihe nach belegt. Bei Reihengräbern gibt es nur Einzelgräber.
- (6) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird erstmalig durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden erstmalig auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen; bei Aschen auf die Dauer von 20 Jahren. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind einstellige und zweistellige Einfachgräber. Wahlgräber können, mit Ausnahme vom Friedhof "Auchtert" und „Glems“, auch einstellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern - auch anonym - sowie Urnenstelen und Urnenwände, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab kann nur die Urne eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen; in Urnenwand und Urnenstele bis zu zwei Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Im Friedhof "Auchtert" sind Urnengemeinschaftsstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

§ 13 a Friedbaum-Gräber

Auf dem Friedhof „Auchtert“ werden Flächen für Gräber um einen Baum zur Verfügung gestellt.

Friedbaum-Gräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche erfolgt kreisförmig in unmittelbarer Nähe eines Baumes, die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Je Baumgrab können zwei Aschen beigesetzt werden.

Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt.

In der Rasenfläche ist eine Gedenkplatte (Größe 20 x 20 cm), die vor der Beisetzung beschriftet werden soll, einzulassen. Die Ausrichtung der Gedenkplatten erfolgt ebenfalls kreisförmig um den Baum, im gleichen Radius zu den Nachbargräbern. Die Materialien für die Gedenkplatte und die Art der Fundamentierung werden von der Stadt vorgegeben. Grabschmuck ist nicht zulässig.

§ 13 b Stein-Garten-Gräber

Auf dem Friedhof „Auchtert“ wird das Rasengrabfeld „Stein-Garten“ zur Verfügung gestellt.

Stein-Garten-Gräber sind Urnenwahlgräber bei denen eine besondere Ausführung der Grabmale vorgesehen ist. Die Lage wird im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Position des Grabmales darf beliebig auf der jeweiligen Grabstätte gewählt werden. Die Grabmale sind aus Stein und haben eine runde oder ovale Form mit einer Pflanzmulde. Sie dürfen eine Höhe und einen Durchmesser von jeweils 50 cm nicht überschreiten. Beschriftungen sind rund um den Stein als Gravur oder in aufgesetzter Form zulässig. Je Stein-Garten-Grabstätte können vier Aschen beigesetzt werden.

Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu halten. Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Grabschmuck ist nur in der vorgesehenen Pflanzmulde des Grabmales zulässig.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Gestaltungsvorschriften gelten auf allen Friedhöfen. Auf dem Friedhof Neuhausen wird ein Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld durchführen lassen, für das die Gestaltungsvorschriften in vollem Umfang gelten.
- (3) Auch in Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften gilt ein allgemeiner Gestaltungsgrundsatz.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

1. Grabmale aus Gips,
2. Grabmale mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
3. Grabmale mit Farbanstrich auf Stein,
4. Grabmale mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) In allen Grabfeldern, mit Ausnahme der anonymen Grabfelder, müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 S. 2 Grabmale errichtet werden.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Metall oder Glas verwendet werden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Grabsteine und Grabzubehör sollen nicht durch Kinderarbeit entstanden sein. Unbearbeitete bruchraue Steine sind nicht zugelassen. Findlinge, d. h. durch Eis und Wasser geformte Natursteine, können unverändert aufgestellt werden, sofern sie den Vorgaben der § 16 Abs. 6-8 und des § 19 Abs. 1 entsprechen. Für Holz und Metall ist ein materialgerechter und beständiger Wetterschutz erforderlich. Lackanstriche sind nicht zulässig. Glasflächen müssen zu mindestens 70% gestaltet sein. Zulässig ist nur Sicherheitsglas.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten: Die Grabmale sollen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein. Schriften, Ornamente und Symbole müssen auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abgestimmt sein. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,10 m² Ansichtsfläche.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind liegende oder stehende Grabmale bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (8) Grababdeckungen dürfen nicht mehr als 50 % der Fläche einer Grabstätte bedecken. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen (mit Ausnahme der Urnengräber).
- (9) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 2 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 3-8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (10) Im Rasengrabfeld ist nur die Aufstellung von stehenden Grabmalen zugelassen.

§ 17 Urnenwand- und Urnenstelennischen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Urnenwand-/Urnenstelennischen inkl. der Sicherungsplatten dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Stadtverwaltung.
- (2) Die Abdeckung der Urnenwand-/Urnenstelennischen hat durch einheitliche Steinplatten, deren Nutzungsrecht von der Stadtverwaltung zu erwerben ist, zu erfolgen. Die Oberfläche der Steinplatten darf nicht verändert werden. Die Steinplatten sind während der Nutzungszeit von den Nutzungsberechtigten zu unterhalten.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Steinplatten sind folgende Vorgaben einzuhalten: Die Schriftzeichen sind vertieft oder erhöht auf den Steinplatten anzubringen. Metallbuchstaben sind zulässig. Vertiefte Buchstaben dürfen mit gedeckter Farbe eingelegt werden. Die Beschriftung erfolgt vor der Urnenbeisetzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 S. 2-5. Grab- und Blumenschmuck darf an den Urnennischen nicht angebracht werden, sondern ist am dafür vorgesehenen Platz vor der Urnenstele/-wand abzulegen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, sowie die Gestaltung der Urnenwand-/Urnenstelennischen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale (mit Ausnahme der Urnenwand-/Urnenstelennischen) als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. Bei Grabmalen die ohne Genehmigung aufgestellt werden gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz analog § 22 entsprechend.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich neigen können. Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 14 cm stark sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

bis 1,20 m Höhe - 14 cm
bis 1,40 m Höhe - 16 cm
ab 1,40 m Höhe - 18 cm.

- (2) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 1,40 m, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 1,60 m, nicht überschreiten. Genauso darf bei Einzelgrabstätten eine Breite von 0,70 m nicht überschritten werden. Für sämtliche Maße gilt die Berücksichtigung der Ansichtsfläche aus § 16 Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung.
- (3) Nutzungsberechtigte haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder der sonstigen Grabausstattung verursacht wird.

§ 20 Grabmalhöhe, Grababdeckplatten

- (1) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen im Grabfeld N-Neuhausen (Grabkammersystem)
 - a) die Grabmaltiefe von 18 cm nicht überschreiten, die Grabmalsockeltiefe von 20 cm nicht überschreiten
 - b) die Grabmalhöhe von maximal 90 cm nicht überschreiten

Es sind keine Teil-/ Ganzabdeckungen sowie Einfassungen zulässig.

- (2) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen Grabmale auf dem Mühlwiesenfriedhof eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen bzw. die Steinplatten der Urnenwand-/Urnenstelennischen austauschen zu lassen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Die Steinplatten an den Urnenwand-/Urnenstelennischen dürfen vor Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte nicht entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen von den nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 7 Verantwortlichen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten der Verantwortlichen selbst entfernen; § 21 Abs. 2 S. 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Die Steinplatten an den Urnenwand-/Urnenstelennischen werden nach Ablauf der Nutzungszeiten durch die Stadtverwaltung entfernt. Auf Antrag können die Steinplatten den Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 7 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) In Grabfeldern ist, sofern in dem Grabfeld vorgesehen, die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden: nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Die Grabzwischenwege werden von der Stadt ausgeführt, davon ausgenommen sind Reihen- und Wahlgräber auf dem Friedhof „Mühlwiesenstraße“.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Falls bei der Belegung eines angrenzenden Grabes und den dabei anfallenden Erdarbeiten eine Setzung des Grabmales oder der Einfassung eintritt, haftet die Stadt nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.
- (4) Auf dem Mühlwiesenfriedhof kann es aufgrund der langjährigen Belegung und der natürlichen Bodenbeschaffenheit zu Absenkungen der Gräber kommen. Durch Bestattungen in unmittelbarer Nähe der Grabstätte kann es aufgrund der Bodenstruktur ebenfalls zu Absenkungen kommen. Die Stadt haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Grababdeckungen oder Grabeinfassungen, die aufgrund dieser Absenkungen entstanden sind.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt, Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Waren und gewerbliche Dienste anbietet, Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs.1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Bestattungsgebührensatzung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung in der Form der Friedhofsordnung vom 01.07.2005, zuletzt geändert am 26.11.2009, außer Kraft.